

1. Einleitung

Als Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) ist die DJE Kapital AG nach Art. 6 der Offenlegungs-Verordnung verpflichtet,

- Transparenz zu der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen werden, zu schaffen und
- erwartete Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte zur Verfügung zu stellen.

Als Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne von Artikel 2 Ziffer 22 der Offenlegungs-Verordnung wird ein **Ereignis** oder eine **Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung** definiert, dessen beziehungsweise deren **Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte**.

Die entsprechenden nach Art. 6 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichten Informationen können dem vorliegenden Dokument entnommen werden.

Durch den bei der DJE Kapital AG ab August 2022 neu verankerten Investmentprozess erfolgt eine Bewertung ökologischer und/oder sozialer Merkmale nach Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung in der von der DJE Kapital AG verwalteten Anlagestrategien „Managed Depots“.

Die Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im nachfolgenden Anhang enthalten.

2. Integration von den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und ESG-Faktoren im Investmentprozess der DJE Kapital AG

Die DJE Kapital AG hat 2018 die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investments, abgekürzt „UN PRI“) unterzeichnet und ist damit verpflichtet, Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung, sogenannte ESG-Faktoren, in ihre Anlageanalyse und Entscheidungsprozesse zu integrieren.

Bei den in den DJE Managed Depots eingesetzten Fonds achtet DJE darauf, dass überwiegend Fonds eingesetzt werden, die nach Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungs-Verordnung eingestuft sind und die selbst die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen berücksichtigen.

Um bei Anlageentscheidungen für das Finanzprodukt „Managed Depots“ eine möglichst breite Datenbasis zu haben, baut der ESG-Investmentprozess sowohl auf Research von Drittanbietern als auch auf eigenen Analysen auf. Dieser ist im nachfolgenden Anhang beschrieben.

Transparenz nach Art. 6 der Taxonomie-Verordnung

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“) berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil des Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Der Anteil der Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten, die gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt bei diesem Finanzprodukt 0%, da derzeit noch keine verlässliche Datenlage für die Ermittlung und Berechnung der Quote vorliegt.

3. Strategien der DJE Kapital AG für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen²

Die DJE Kapital AG bezieht im Rahmen ihres Investmentprozesses (u. a. in Bezug auf Einzelwerte oder Zielfonds) relevante finanzielle Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, die in maßgeblicher Weise erhebliche wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition des jeweiligen Fonds oder Portfolios haben können, in ihre Anlageentscheidungen mit ein und bewertet diese fortlaufend.

Zu den relevanten nicht abschließenden finanziellen Risiken zählen insbesondere das

- **Allgemeine Marktrisiko**
- **Adressenausfallrisiko**
- **Liquiditätsrisiko**

Diese relevanten finanziellen Risiken sowie weitere finanzielle Risiken werden im Rahmen der traditionellen Wertpapieranalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft. Die Prüfung erfolgt anhand von Bilanzkennzahlen, Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung oder fundamentaler Bilanz- und Unternehmensanalyse.

Bei der Auswahl der in die zu investierenden Unternehmen und Fonds wird im Rahmen der Fundamentalanalyse durch Einklassifizierung der Zielinvestments zudem das Nachhaltigkeitsrisiko berücksichtigt. Dabei werden aufgrund des erhöhten damit einhergehenden Nachhaltigkeitsrisikos u. a. jene Unternehmen bzw. Fonds³ ausgeschlossen, die in grober Art und Weise gegen den UN Global Compact verstoßen. Durch den Ausschluss sinkt das unternehmensspezifische Anlagerisiko, denn es werden Risiken vermieden, die durch Verstöße gegen Menschen- und Arbeitsrechte oder durch Umweltverschmutzung ausgelöst werden. Der

1) Gemäß Artikel 6 der Offenlegungs-Verordnung

2) Gemäß Artikel 3 der Offenlegungs-Verordnung

3) Im Rahmen dieser Investimentausschlüsse werden Fonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0,49% in entsprechende Emittenten enthalten.

Ausschluss erfolgt mit Hilfe einer speziellen Datenbank, in die ESG-Daten von anderen Research-Unternehmen (MSCI ESG Research LLC.) als auch eigene Research-Ergebnisse einfließen. Mithilfe der in der Datenbank enthaltenen Indikatoren wird für jedes Unternehmen eine aggregierte Gesamtbewertung berechnet, die auf diversen Teilbereichen basiert. Dazu zählt zum einen die abschließende Beurteilung, zu der der Analyst auf Basis der Fundamentalanalyse inklusive der Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos und des persönlichen Unternehmenskontakts gelangt. Wie alle anderen Teilbereiche quantifiziert er diese mit einem Rating von -10 bis 10. Zusammen mit der Gesprächsqualität aus dem persönlichen Kontakt mit dem Unternehmen fließt die Analysteneinschätzung in die abschließende Einzeltitel-Bewertung mit ein.

Die DJE Kapital AG kann die Bewertung der Datenbank einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung der Bewertung der Datenbank zum Ergebnis gelangen, dass die Bewertung der Datenbank berichtigt werden muss und daher in das Zielinvestment investiert werden kann. Erhält bei bestehenden Zielinvestments das Zielinvestment aufgrund einer aktualisierten Analyse eine negative Bewertung und schließt sich das Gremium der Bewertung der Datenbank an, so werden diese Zielinvestments grundsätzlich veräußert und mit einem Hinweis versehen, dass diese vorerst nicht erwerbbar sind. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum Beispiel Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Faktoren, Stimmrechtsausübungen oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten.

In dem Bewertungsmodell schneiden jene Unternehmen besser ab, die den Nachhaltigkeitsrisiken, denen sie ausgesetzt sind, mit einem adäquaten oder gar vorbildlichen Risikomanagement begegnen. Ferner wird in diesem Modell die CO₂-Intensität der Unternehmen berücksichtigt, um dem Risiko eines möglichen umwelt- bzw. klimabezogenen Werteverfalls entgegenzuwirken (sogenannte „stranded-assets“, zu dt. „gestrandete Vermögenswerte“).

Die DJE Kapital AG beschreibt zudem in ihrer Nachhaltigkeitspolitik detailliert, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen mit einbezieht. Die Nachhaltigkeitspolitik ist unter <https://www.dje.de/nachhaltigkeitspolitik-der-dje-kapital-ag> veröffentlicht.

4. Erwartete Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Nachhaltigkeitsrisiken können sich je nach Art des Risikos mehr oder weniger stark negativ auf die Rendite der Investition auswirken. Negative Auslöser können sein:

- Physische Schäden aufgrund von extremen Wettereinflüssen
- Unverhältnismäßig hohe Investitionsaufwendungen
- Strafzahlungen aufgrund der Missachtung geltender Gesetze
- Reputationsschäden aufgrund der Missachtung von Klima-, Umweltschutz oder sozialen Werten und Normen

Unternehmen mit einem hohen MSCI ESG-Score sind in der Regel weniger stark von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen als Unternehmen mit einem niedrigen Score.

Ein negativer Einfluss durch Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Investition kann jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden.

Mit dem Investmentansatz (u. a. in Bezug auf Einzelwerte oder Zielfonds), Unternehmen mit erhöhtem Risikopotential zu identifizieren und von Investitionen auszuschließen, dürften sich die verbleibenden Nachhaltigkeitsrisiken nur in einem geringen Umfang nachteilig auf die Rendite auswirken und nicht signifikant vom allgemeinen Marktrisiko abweichen.

1) Gemäß Artikel 6 der Offenlegungs-Verordnung